

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.01.2016
Sportausschuss	03.03.2016

Nutzung eines Teils des Grundstücks Servatiusstr. 99 in Köln-Ostheim durch die Sportschützengesellschaft Köln-Ostheim 1963 e.V.

Die Bezirksvertretung Kalk hat unter TOP 7.7 in der Sitzung am 27.08.2015 in Ziff. 1 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, vor der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 24.09.2015 darzulegen, welche bau- und/oder planungsrechtlichen Bestimmungen einer Nutzung des vorgesehenen Grundstücks auf der städtischen Sportanlage Servatiusstrasse 99 durch die Sportschützengesellschaft Köln-Ostheim 1963 e.V. (Schützen Ostheim) entgegenstehen.“

Eine Ausführung dieses Beschlusses ist inhaltlich nur möglich, wenn konkrete Angaben über Lage, Ausmaße und Nutzungsinhalt des in Frage kommenden Baukörpers vorliegen. Der Verwaltung ist im September 2015 ein Vorbescheidantrag zur Klärung des Planungsrechts für die Errichtung eines Vereinshauses mit Schießstand durch die Sportschützengesellschaft zugegangen. Mitte Oktober 2015 lagen die erforderlichen Begleitangaben aus der Sammlung des städtischen Ortsbaurechts zum Vorhaben vor, so dass die inhaltliche Bearbeitung des Vorbescheidantrages starten konnte. Da der Auftrag der Bezirksvertretung Kalk vom 27.08.2015 eine allumfassende baurechtliche Prüfung beinhaltet, waren im laufenden Vorbescheidverfahren alle Ämter/Dienststellen (auch außerhalb der Stadt Köln) zu beteiligen, deren Stellungnahmen Auswirkungen auf die baurechtliche Entscheidung haben können.

Das gestaltete sich hier sehr komplex, weil es sich planungsrechtlich um einen Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt. Die o.g. Sache zählt auch nicht zu den sogenannten privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern muss im Rahmen der sonstigen Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB geprüft werden.

Am 26.01.2016 traf die letzte Stellungnahme zum Antrag ein. Als Ergebnis deutet sich nun an, dass das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Nutzungsumfangs nicht zulässig sein dürfte. Die Verwaltung wird in der nächsten internen Ämterbesprechung die Sache behandeln, um eventuelle Änderungsmöglichkeiten zu beraten. Anschließend ist auf dieser Basis vorgesehen, auf die Antragstellerin zuzugehen, um im direkten Kontakt das bisherige Ergebnis und ggfls. eine Antragsänderung zu besprechen. Erst nach diesem Gespräch ist eine förmliche und abschließende Bescheidung des Vorbescheidantrages vorgesehen.

Leider war erst heute dieser erste Ergebnisbericht zum o.g. Beschluss der Bezirksvertretung Kalk leistbar. Wenn der Vorbescheidantrag abschließend beschieden wird, erfolgt unaufgefordert eine Mitteilung über das Ergebnis an die Bezirksvertretung.